



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 3. November 2023  
(OR. en)

14988/23

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0392(NLE)**

---

**AELE 40  
EEE 37  
N 93  
ISL 52  
FL 31  
MI 935  
CLIMA 530  
ENV 1232  
ENER 594  
TRANS 471**

#### **VORSCHLAG**

|                |                                                                                                                                                                                                                                              |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission                                                                                                                                                |
| Eingangsdatum: | 3. November 2023                                                                                                                                                                                                                             |
| Empfänger:     | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union                                                                                                                                                                    |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2023) 696 final                                                                                                                                                                                                                          |
| Betr.:         | Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens (EHS Seeverkehr und ortsfeste Anlagen) |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 696 final.

\_\_\_\_\_  
Anl.: COM(2023) 696 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.11.2023  
COM(2023) 696 final

2023/0392 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu  
vertretenden Standpunkt zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-  
Abkommens**

**(EHS Seeverkehr und ortsfeste Anlagen)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss im Zusammenhang mit der geplanten Annahme des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das EWR-Abkommen**

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) garantiert den Bürgerinnen und Bürgern und Wirtschaftsteilnehmern im EWR gleiche Rechte und Pflichten im Binnenmarkt. Es sieht vor, dass die EU-Rechtsvorschriften, die die vier Freiheiten regeln, in allen 30 EWR-Staaten – den EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein – Anwendung finden. Darüber hinaus umfasst das EWR-Abkommen die Zusammenarbeit in anderen wichtigen Bereichen wie Forschung und Entwicklung, Bildung, Sozialpolitik, Umwelt, Verbraucherschutz, Tourismus und Kultur, die zusammen als „flankierende und horizontale“ Politikbereiche bezeichnet werden. Das EWR-Abkommen trat am 1. Januar 1994 in Kraft. Die Union ist gemeinsam mit ihren Mitgliedstaaten Vertragspartei des EWR-Abkommens.

#### **2.2. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss ist für die Verwaltung des EWR-Abkommens zuständig. Er ist ein Forum für den Meinungsaustausch im Zusammenhang mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens. Seine Beschlüsse werden einvernehmlich gefasst und sind für die Vertragsparteien verbindlich. Das Generalsekretariat der Europäischen Kommission ist für die Koordinierung von EWR-Angelegenheiten aufseiten der EU zuständig.

#### **2.3. Vorgesehener Rechtsakt des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss soll einen Beschluss (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens annehmen.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt sollen die Verordnung (EU) 2023/957 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/757 zur Einbeziehung von Seeverkehrstätigkeiten in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Überwachung, Berichterstattung und Prüfung in Bezug auf Emissionen von zusätzlichen Treibhausgasen und Emissionen von zusätzlichen Schiffstypen<sup>1</sup>, die Richtlinie (EU) 2023/959 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union<sup>2</sup>, der Beschluss (EU) 2023/852 zur Änderung

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2023/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/757 zur Einbeziehung von Seeverkehrstätigkeiten in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Überwachung, Berichterstattung und Prüfung in Bezug auf Emissionen von zusätzlichen Treibhausgasen und Emissionen von zusätzlichen Schiffstypen (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 105).

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer

des Beschlusses (EU) 2015/1814 in Bezug auf die Menge der Zertifikate, die bis 2030 in die Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union einzustellen sind<sup>3</sup> und der Beschluss (EU) 2023/1575 der Kommission über die unionsweite Menge der im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems für 2024 zu vergebenden Zertifikate<sup>4</sup> in das EWR-Abkommen aufgenommen werden.

Der vorgesehene Rechtsakt wird nach den Artikeln 103 und 104 des EWR-Abkommens für die Vertragsparteien rechtsverbindlich.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Die Kommission legt dem Rat den beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Annahme als Standpunkt der Union vor. Der Standpunkt sollte nach seiner Annahme baldmöglichst dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss unterbreitet werden.

Der beigefügte Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses sieht eine spezielle Überprüfungsklausel für die Anwendung von Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG vor; bis zum Abschluss dieser Überprüfung gelten die Genehmigungs- und Überwachungsvorschriften nach Kapitel IVa der genannten Richtlinie nicht für Liechtenstein. Dies geht über das hinaus, was als technische Anpassungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates<sup>5</sup> angesehen werden kann. Der Standpunkt der Union ist daher vom Rat festzulegen.

Diese Anpassung wird durch die besonderen Umstände Liechtensteins gerechtfertigt, da Liechtenstein ein bilaterales Abkommen mit der Schweiz geschlossen hat, nach dem es erstens für die CO<sub>2</sub>-Steuer dieselbe Höhe wie die Schweiz (derzeit 120 EUR pro Tonne CO<sub>2</sub>) festlegt und zweitens seine CO<sub>2</sub>-Steuer vollständig von den Schweizer Behörden verwaltet wird, einschließlich der Steuereinzahlung an der Grenze zwischen Liechtenstein und Österreich, und von Schweizer Stellen bezahlt wird. Dies liegt daran, dass alle Brennstofflieferungen aus der Schweiz stammen und die Lagerung von Brennstoffen von Schweizer Stellen übernommen wird. Für den Fall, dass die nationalen CO<sub>2</sub>-Steuern zum Zeitpunkt des nächsten Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses über die Aufnahme von Änderungen der Richtlinie 2003/87/EG tatsächlich höher sind als der EHS2-Preis, wird daher für die Dauer der Ausnahmeregelung für die Abgabe im Rahmen des EHS2 eine auf Liechtenstein ausgelegte Überprüfung vorgenommen. Dies wird im Anschluss an die in Artikel 30 dargelegte Überprüfung der Richtlinie 2003/87/EG im Juli 2026 erwartet. Vor Inkrafttreten dieses Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses würden die Genehmigungs-, Überwachungs- und Berichterstattungsbestimmungen für beaufsichtigte Unternehmen nicht für Liechtenstein gelten.

---

Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134).

<sup>3</sup> Beschluss (EU) 2023/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1814 in Bezug auf die Menge der Zertifikate, die bis 2030 in die Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union einzustellen sind (ABl. L 110 vom 25.4.2023, S. 21).

<sup>4</sup> Beschluss (EU) 2023/1575 der Kommission vom 27. Juli 2023 über die unionsweite Menge der im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems für 2024 zu vergebenden Zertifikate (ABl. L 192 vom 31.7.2023, S. 30).

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6).

## **4. RECHTSGRUNDLAGE**

### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

#### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>6</sup>.

#### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss ist ein durch ein Abkommen, nämlich das EWR-Abkommen, eingesetztes Gremium. Bei dem Rechtsakt, den der Gemeinsame EWR-Ausschuss annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Rechtsakt wird nach den Artikeln 103 und 104 des EWR-Abkommens für die Vertragsparteien bindend.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert. Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates.

### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

#### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates hängt in erster Linie von der materiellen Rechtsgrundlage des in das EWR-Abkommen aufzunehmenden Rechtsakts der EU ab.

Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

#### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Da mit dem Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses die Verordnung (EU) 2023/957, die Richtlinie (EU) 2023/959, der Beschluss (EU) 2023/852 und der Beschluss (EU) 2023/1575 der Kommission in das EWR-Abkommen aufgenommen werden, sollte dieser Beschluss des Rates sich auf dieselbe materielle Rechtsgrundlage stützen wie die aufzunehmenden Rechtsakte. Somit ist Artikel 192 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

---

<sup>6</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

#### **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 192 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV und Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates sein.

#### **5. VERÖFFENTLICHUNG DES GEPLANTEN RECHTSAKTS**

Da mit dem Rechtsakt des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens geändert wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens**

**(EHS Seeverkehr und ortsfeste Anlagen)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>7</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>8</sup> (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter anderem eine Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens beschließen.
- (3) Die Verordnung (EU) 2023/957 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup>, die Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup>, der Beschluss (EU) 2023/852 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup> und der Beschluss

---

<sup>7</sup> ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

<sup>8</sup> ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2023/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/757 zur Einbeziehung von Seeverkehrstätigkeiten in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Überwachung, Berichterstattung und Prüfung in Bezug auf Emissionen von zusätzlichen Treibhausgasen und Emissionen von zusätzlichen Schiffstypen (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 105).

<sup>10</sup> Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134).

<sup>11</sup> Beschluss (EU) 2023/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1814 in Bezug auf die Menge der Zertifikate, die bis 2030 in die

(EU) 2023/1575 der Kommission<sup>12</sup> sollten in das EWR-Abkommen aufgenommen werden.

- (4) Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Der von der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt sollte daher auf dem beigefügten Beschlussentwurf beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---

<sup>12</sup> Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union einzustellen sind (ABl. L 110 vom 25.4.2023, S. 21).  
Beschluss (EU) 2023/1575 der Kommission vom 27. Juli 2023 über die unionsweite Menge der im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems für 2024 zu vergebenden Zertifikate (ABl. L 192 vom 31.7.2023, S. 30).